

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet Schwarzwald

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beabsichtigt eine Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet Schwarzwald. Anlass und Inhalt der Änderung ist die Erweiterung der Kernzonenfläche innerhalb des Biosphärengebietes Schwarzwald. Die entsprechenden Flächen von insgesamt 195,2 ha wurden bereits durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Bannwälder „Faulbach-Südost“, „Rappenfelsen“, „Hirschfelsen-Nordwest“, „Scheibelfelsen-Südost“, „Ibacher Moor“, „Wehratal-Ost“, „Wehratal-Südost“ und „Wehratal-Südwest“ im Biosphärengebiet „Schwarzwald“ vom 2. Mai 2017 (GBl. S. 267) als Bannwälder ausgewiesen und sollen nun durch Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet Schwarzwald auch formal in die Kernzonen des Biosphärengebietes aufgenommen werden. Die Flächen befinden sich im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf Gemarkungen der Gemeinde Oberried und im Landkreis Waldshut auf Gemarkungen der Gemeinden Ibach und Wehr. Zusätzlich wird auf der Gemarkung der Gemeinde Wehr zur notwendigen Abpufferung einer der neuen Kernzonenflächen eine Fläche von 15,1 ha als Pflegezone ausgewiesen. Bei den Flächen, die in die Kernzone aufgenommen werden, sowie der abpuffernden Pflegezone handelt es sich ausschließlich um Flächen des Staatswaldes. Des Weiteren werden im Rahmen der Änderungsverordnung notwendige Arrondierungen an der Abgrenzung der bestehenden Kernzonen durch Änderung der Zonierungskategorie auf der Gemarkung der Gemeinde Wehr vorgenommen. Bei diesen Flächen handelt es sich ebenfalls um Flächen der öffentlichen Hand.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der Anlagen (Karten 1, 2, 16, 18 und 28) liegt in Papierform beim **Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg** (Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Ebene 1, Raum K115; Bitte melden Sie sich an der Pforte an.) für die Dauer von einem Monat in der Zeit

vom 30. Juli 2018 bis einschließlich 29. August 2018

montags bis donnerstags in den Zeiten von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen (Karten 1, 2, 16, 18 und 28) für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/schutzgebiete/bekanntmachung/> veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen (Karten 1, 2, 16, 18 und 28) für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden bei den folgenden Landratsämtern im Regierungsbezirk Freiburg zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**, Stadtstraße 3 (Nebengebäude), 79104 Freiburg (Foyer im Erdgeschoss)
- **Landratsamt Waldshut**, Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen (Erdgeschoss, Infothek)

Rechtverbindlich sind nur das beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen (Karten 1, 2, 16, 18 und 28) können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Abteilung Naturschutz, Referat 71, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart oder unter der E-Mail-Adresse BSGVO@um.bwl.de) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vorgebracht werden.

Stuttgart, den 18. Juli 2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT